



Richtlinie Fonds «Frauen in Not»

Der Fonds unterstützt Frauen und Familien in Not schnell, unkompliziert, punktuell und vorübergehend im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe. Voraussetzung dafür ist, dass sie bei keiner staatlichen oder anderen Stelle ausreichende finanzielle Hilfe erhalten und sie ihre momentane Not nicht aus eigener Kraft abwenden können. Dies zum Beispiel bei:

- Vorhandensein von nötigen und individuellen Bedürfnissen, die jedoch von staatlicher Seite nicht als solche anerkannt werden.
- Frauen, die infolge Wohnsitzwechsel/Zuständigkeitsfrage ohne staatliche Hilfe sind.
- Frauen und/oder Kinder in schlechter finanzieller Lage, die dringend Erholung oder Entlastung benötigen.
- Frauen, die sich keinen Aus- oder Weiterbildungskurs leisten können, diesen aber dringend benötigen, um eigenständig aus einer Notlage herauszukommen.

In speziellen Fällen werden auch Männer als Einzelpersonen unterstützt.

Es werden keine Beiträge an Schuldensanierungen geleistet. Offene Rechnungen können je nach Fall bis zu einem maximalen Betrag von 500 Franken aus dem Fonds gedeckt werden. Es werden keine Strafbefehle oder Bussen finanziert. Kosten wie anwaltschaftliche Begleitung, Gutachten usw. betreffend Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren können ebenfalls nicht übernommen werden.

Grundsätze für die Gewährung einer Leistung aus dem Fonds

Auf Leistungen des Fonds besteht kein Rechtsanspruch. Leistungen können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Innerhalb einer Zeitperiode von 5 Jahren kann jede Person/Familie bis zu einem Betrag von maximal 5'000 Franken unterstützt werden. Solange der maximale Betrag noch nicht ausgeschöpft ist, können zusätzliche Gesuche eingereicht werden. In besonderen Härtefällen kann diese Grenze überschritten werden.

Einreichung und Behandlung von Gesuchen

Es werden nur Gesuche behandelt, die über die Sozialdienste der Gemeinden im Kanton Zug oder von offiziellen und von uns anerkannten Beratungsstellen innerhalb des Kantons eingereicht werden. Von Bedürftigen direkt eingereichte Gesuche werden nicht behandelt.

Ein Gesuch an den Fonds muss Folgendes umfassen:

- Vollständige Angaben zur gesuchstellenden Person (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum)
- Grund des Gesuchs und genaue Angaben zur finanziellen Situation (Kopie Budget oder bei grösseren Beträgen eine Kopie der Steuererklärung)
- Mögliche Eigenleistungen
- Bekanntgabe weiterer Fonds, Stiftungen oder Beratungsstellen, die zur Unterstützung angefragt wurden

Das Gesuch ist zu richten an:

Frauenzentrale Zug
Fonds Frauen in Not
Tirolerweg 8
6300 Zug

Eine allfällige Auszahlung von Unterstützungsgeldern erfolgt in der Regel an die gesuchstellende Organisation oder den Sozialdienst und wird nicht an die Bedürftigen direkt ausbezahlt.

Für unverbindliche Vorabklärungen oder Fragen kann die Geschäftsleitung der Frauenzentrale Zug kontaktiert werden.

Reglement genehmigt:

07.02.2019

Vorstand der Frauenzentrale Zug